Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1995

12. 07. 95

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS

Veräußerung der nicht bahnnotwendigen Liegenschaft „Bahnhof Hilden"

Nach dem Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) sind der Deutschen Bahn AG (DB AG) alle Liegenschaften der ehemaligen Deutschen Bundesbahn (DB) und der Deutschen Reichsbahn (DR) zu übertragen, soweit dies für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen sowie für das Betreiben der Eisenbahninfrastruktur notwendig ist; nicht bahnnotwendige Liegenschaften verbleiben bis zur Verwertung beim Bundeseisenbahnvermögen.

In seiner Antwort vom 25. Januar 1995 auf schriftliche Fragen der Abgeordneten Dr. Barbara Höll hat der Parlamentarische Staatssekretär Manfred Carstens unter anderem die Vermutung der PDS bestätigt, daß die „Liegenschaft ‚Bahnhof Hilden' als nicht bahnnotwendig bewertet (wurde)" (Drucksache 13/344 S. 27). Er hat ferner mitgeteilt, daß die DB AG berechtigt sei, „im Einvernehmen mit dem Bundeseisenbahnvermögen den Bahnhof Hilden zu veräußern; hierzu ist die DB AG auch bereit" (ebenda). Nach Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs war die „Ausbietung des Empfangsgebäudes und einer ca. 1 240 m^2 Teilfläche zum Mindestkaufpreis von 660 000 DM für Februar 1995 vorgesehen" (ebenda, S. 28).

Einer Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995 auf schriftliche Fragen des Abgeordneten Wolfgang Schmitt (Langenfeld) haben wir entnommen, daß „die Veräußerungsbedingungen ... in den nächsten Tagen allen Interessenten, darunter auch der Stadt Hilden, übermittelt (werden)" (Drucksache 13/1605 S. 54).

Im Zusammenhang mit einem dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vom Bundesrechnungshof am 13. Juni 1995 zugeleiteten „Bericht über die Verwertung nicht bahnnotwendiger Liegenschaften durch das Bundeseisenbahnvermögen" fragen wir die Bundesregierung:

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „nicht bahnnotwendige Liegenschaft"?
2. Nach welchen Gesichtspunkten werden nicht bahnnotwendige Liegenschaften verwertet?

3. Warum ist die Ausbietung des Empfangsgebäudes und einer 1 240 m^2 großen Teilfäche der Liegenschaft „Bahnhof Hilden" nicht – wie von der Bundesregieung angekündigt – im Februar 1995 erfolgt?
4. An welche sonstigen Veräußerungsbedingungen soll der Verkauf dieser Liegenschaft geknüpft werden?
5. Ist die Ausbietung inzwischen erfolgt?

   Wenn ja, wann und auf welche Weise?
6. Zu welchem Mindestkaufpreis soll die nicht bahnnotwendige Liegenschaft „Bahnhof Hilden" veräußert werden?
7. Ist der Erwerb des Empfangsgebäudes auch ohne Kauf der 1 240 m^2 Teilfläche möglich?

   Wenn ja, zu welchem Kaufpreis?

   Wenn nein, warum nicht?
8. Schließt die Bundesregierung aus, daß im Rahmen der Verwertung nicht bahnnotwendiger Liegenschaften durch das Bundesvermögensamt einzelne Liegenschaften nicht verkauft, sondern verpachtet werden?

   Wenn nein, zu welchen Pachtbedingungen könnte die Liegenschaft „Bahnhof Hilden" genutzt werden?
9. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, Gemeinden und Städten beim Kauf nicht bahnnotwendiger Liegenschaften aus dem Bundeseisenbahnvermögen einen Preisnachlaß zu gewähren, sofern die Kommunen solche Liegenschaften erwerben wollen, um darin kommunale Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Jugendzentren) unterzubringen?

Bonn, den 5. Juli 1995

Dr. Dagmar Enkelmann
Dr. Barbara Höll
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333